

Volkstümliches aus dem Frei- und Kelleramt

Autor(en): **Meier, S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **6 (1902)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-110318>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Volkstümliches aus dem Frei- und Kelleramt.

Von S. Meier, Lehrer, in Jonen.

(Vierte Serie.)*

Tod und Begräbnis.

Ist der Zustand eines Kranken derart geworden, dass man sich sagen muss: „De ischd bös zwäg“, „mit dem gohds hindenabe“, „do isch nümme zum Ufcho“, „do isch es Mathee am letschde“, „er macht am Uslebe“, „de muess himmle (ypacke)“, „es butzt (nimmt) en jez denn ungsinnet“, „de macht Gäbi“, „es chan über äinischd us si mit em“, und wie die bezüglichlichen, mehr oder wenigen feinen Redensarten heissen, so ist die nächste Sorge der Angehörigen, darauf hinzuwirken, dass der Patient „si Sach“ („d'Andacht“) mache, d. h. beichte und kommuniziere. Zeigt derselbe sich damit einverstanden oder hat er vielleicht selber vorher schon aus eigenem Antrieb den Wunsch dazu geäußert, so berichtet man dem „Heer“ (Geistlichen), bezw. „Pfaarer“ und informiert, falls der Kranke gleich „uf de Tod verseh (verwahrt)“, mit der hl. Wegzehrung versehen werden soll, den Sigrüst. Dieser „lütet z'Bicht“, d. h. er gibt durch ein paar kurze Züge am Strange des Sterbeglöckleins den Ortsbewohnern Kenntnis von der bevorstehenden, wichtigen Funktion. Er zieht auch das „Ueberröck“ (Chorhemd) an und versieht sich mit dem Weihwassergefäß und der Klingel, während der Geistliche, ebenfalls angethan mit dem „Ueberröck“, das Allerheiligste behändigt. Nachher begeben sich beide nach dem Krankenhause. Wer ihnen unterwegs begegnet, hält still und lässt sich, das Haupt entblössend, auf die Kniee nieder. Der Geistliche gibt ihm mit dem Hochwürdigsten den Segen, der Sigrüst schellt mit dem Glöcklein, der Knieende bekreuzt sich, die Worte sprechend: „Gelobt sei das Allerheiligste Sakrament des Altars“. Gehen Pfarrer und Sigrüst an einem Hause vorbei und werden sie von den Inwohnern bemerkt, so eilen diese vor die Hausthür hinaus und werfen sich dort auf die Kniee nieder, um den Segen zu empfangen.

*) S. ARCHIV IV, 17. 167. 221. 321; V, 115; VI, 110.

In der Stube des Krankenhauses haben sich inzwischen, einer Einladung der Angehörigen des Kranken folgend, Verwandte und Nachbarn versammelt. Im Krankenzimmer — meist dient als solches das „Stübli“ (Nebestube) — wurde ein Tischchen für den ernstesten Moment hergerichtet, d. h. man bedeckte es mit einem weissleinenen, mit Spitzen besetzten Tuche, breitete auf diesem ein kleineres, ebenfalls weissleinenes Tüchlein aus und stellte darauf zwei Kerzenstöcke, einen links, den andern rechts; zwischen beide stellte man ein Kruzifix, davor aber ein Glas mit Weihwasser, ein Glas mit gewöhnlichem Wasser, einen Teller mit etwas gesegnetem Salz und fünf Wattebäuschchen zum Betupfen der „5 Sinne“, sowie „e Römercherz“ (fingerdicke, nach Art einer Schneckenlinie gewundene bzw. stabförmige Wachskerze, welche vom Papste selber gesegnet, mit dem grossen Endablass versehen und etwa von einem päpstlichen Gardisten oder einem Rompilger aus der ewigen Stadt heimgebracht worden war). Neben das Tischchen stellte man einen, ebenfalls mit einem weissen Tüchlein belegten Schemel, damit sich der Geistliche desselben bedienen kann, wenn er niederknien will, um sein Gebet zu verrichten. Tischtüchlein, Kerzenstöcke, Kruzifix und Römerkerze heissen zusammen „Verwahrzög“. Sie werden in einer besondern Schachtel aufbewahrt und sind fast in jedem wohlhabenden Hause zu finden. Zuweilen datiert das Verwahrzeug noch von Grossvaters Zeiten her. Wer kein eigenes Verwahrzeug hat, der sucht im gegebenen Moment ein solches zu entlehnen.

Nach seiner Ankunft im Krankenzimmer hört der Geistliche (bei geschlossener Thüre und brennenden Kerzen) den Kranken Beichte, während der Sigrist mit den in der Stube Anwesenden den Rosenkranz zu beten anfängt. Bei diesem Anlass trug vor etlichen Jahren das Weibervolk brennende Kerzen, sog. „Rodelcherze“ (gewundene Wachskerzen). Nach Beendigung der Beicht öffnet der Geistliche die Thür wieder, lässt dann den zu Verwahrenden kommunizieren und „gid em 's helig Oel“ (hl. Oelung). Hierauf werden noch fünf Vaterunser und der Glauben, sowie die Litanei für Kranke gebetet. Nach dem Verwahren kehren Pfarrer und Sigrist wieder zur Kirche zurück, die anwesenden Nachbarsleute schliessen sich ihnen an, um sie eine Strecke weit zu begleiten, bzw. so weit, bis sie fünf Vaterunser und den Glauben gebetet haben. Nachdem letzteres ge-

schehen, kehrt sich der Geistliche um und gibt dem Geleiteten den Segen, worauf dieses zurückbleibt.

Eilt es mit der Beichte und Kommunion nicht allzusehr, so hört der Geistliche den Kranken etwa an einem Abend bei Anlass eines Besuches Beicht, reicht ihm dann aber die hl. Wegzehrung erst am folgenden Morgen. Sind Beichte und Kommunion aber gar unmöglich, z. B. infolge allzugrosser Schwäche, so wird der Patient mit der letzten Oelung versehen.

Heisst es, der Kranke „ligg' im Änd“, so füllt sich die Stube neuerdings mit Besuchern. Die Römerkerze wird wieder angezündet und zuweilen kreisend um Bett und Mund und Nase des Sterbenden geführt, um dem Bösen den Zutritt zu demselben zu verwehren. Die Kraft der betreffenden Kerze wird übrigens durch die Redensart: „So wit d'Römercherz schint, chund de bös Find nid zue“ gekennzeichnet. In der gleichen Absicht wird da und dort auch die nächste Umgebung des Bettes mit Weihwasser besprengt.

Dem mit dem Tode Ringenden gibt man ein Kruzifix und ein „Römerbättli“, d. h. einen aus Rom stammenden, vom Papst gesegneten und wie die Römerkerze mit dem grossen Endablass versehenen Rosenkranz in die Hände. Dann beten ihm die Anwesenden „is Änd“ (Vaterunser, Sterbegebete, Litanei). Hat er endlich „usgschnufet“ (den letzten Atemzug gethan), ist er „gstorbe“, „verscheide“, „hed er ypackt“ (eingepackt), „d'Bai gestreckt“ u. s. w., so werden noch fünf Vaterunser und der Glauben gebetet, nachher die Römerkerze, die beiläufig bemerkt wieder frisch gesegnet werden muss, bevor sie bei einem neuen Sterbefall gebraucht werden darf, ausgelöscht. Dann entfernen sich die Besucher.

Gestorbenen Kindern werden in Jonen vor dem Schlussgebet die Hände gefaltet und mit einem Rosenkranz umwunden. Ausserdem werden ihnen zwischen die Hände noch drei, etwa 10 cm. lange, unten zusammengeklebte, oben strahlenartig auseinandergehende Stückchen einer dünnen Wachskerze gesteckt; nachher zündet man diese an und lässt sie brennen, bis die fünf Vaterunser und der Glauben gebetet sind; schliesslich werden sie von einem der anwesenden Kinder ausgelöscht.

Haben die letzten der beim Sterben zugegen gewesenen Besucher das Zimmer verlassen, so beginnt sofort das Ankleiden des Verstorbenen. Es wird gewöhnlich von zwei Nachbarn,

bezw. Nachbarinnen, „wo gholffe händ abluege“ (welche bei der Pflege behülflich gewesen waren), besorgt und es kommen dabei im Allgemeinen die gewöhnlichen Sonntagskleider, beim weiblichen Geschlechte auch blos die bessern Unterkleider zur Verwendung. Kleine Kinder werden, wenn die Mittel es erlauben, in Weiss gekleidet, grössern Mädchen wird nach dem Anziehen der Kleider wenigstens eine weisse Schürze umgebunden. Auch ein Kränzchen auf dem Haupte darf bei den Mädchen überhaupt nicht fehlen. Wohlhabende Familien schaffen für ihre verstorbenen Töchter wohl auch besondere Totengewänder an. Die Erwachsenen haben vielfach ihr besonderes Totenhemd, das nicht selten schon Jahre vorher angeschafft worden war und seither im Kasten verwahrt gelegen hat. Die Hände der Verstorbenen werden über der Brust gefaltet und mit einem Rosenkranz umwunden; Augen und Mund benetzt man mit Weihwasser und den Unterkiefer bindet man mit einem Nastuch an den Oberkiefer, damit der Mund geschlossen bleibe.

So lange der Tote im Hause liegt, lässt man im Sterbezimmer ein Lichtlein oder zwei Kerzen brennen und auf dem Tischchen ein Kruzifix stehen nebst Weihwassergefäss. Dann kommen etwa Kinder und Erwachsene armer Familien, um den Verstorbenen anzusehen und ein wenig für ihn zu beten. Dafür erhielten sie in den Sechziger Jahren (beispielsweise in Tägerig) jedesmal ein Stück Brod oder einen „Zwe-Räppler“. Die Gelegenheit, billig zu Brod und Geld zu gelangen, veranlasste dann Manchen, des Tags sich mehrmals ins Sterbezimmer zu verfügen, um zu beten.

Bricht die Nacht herein, so kommt Gross und Klein aus der Nachbarschaft und Verwandtschaft, um in der Stube zu wachen. Sie sitzen um den Tisch und auf den Ofen- und Wandbänken herum und fangen an, einen Psalter (3 Rosenkränze) zu beten. Nachher kehren sie wieder nach Hause zurück. In Jona ist dieser Brauch die letzten Jahre hindurch etwas in Abgang gekommen, wird aber jetzt wieder fast allgemein üblich. Ausserdem wird in der gleichen Gemeinde, so lange der Tote im Hause liegt, jeden Abend ein Rosenkranz gebetet und nebst dem am darauffolgenden Sonntag die Stationen. In Arni und Boswyl ist das Wachen überhaupt abgeschafft worden, dafür aber betet man dann am erstern Ort bis am Tag der Beerdigung jeden Abend im Schulhaus einen Psalter. Wie anders früher,

d. h. vor etwa drei Jahrzehnten! Da wachte man, z. B. in Tägerig, wenn nicht die ganze Nacht hindurch, so doch während eines grossen Teils derselben und statt eines Psalters betete man deren mindestens drei. Zwischen dem zweiten und dritten Psalter wurde eine Pause gemacht, es gab Znüni: Most und Brot, zuweilen für die Erwachsenen auch „Bränz“ (Branntwein). Der eine oder andere Bube, der vorher selten „Geistiges“ zu trinken bekommen hatte, nahm, weil er so wohlfeil dazu kam, oft mehr zu sich, als er ertragen konnte. Andere legten sich auf den Ofen und fingen an zu schlafen oder trieben im Verstorbenen Gugelfuhr. Dem dritten Psalter folgte ein Kaffee. Nachher ging man nach Hause.

Eine besondere Aufgabe der Hinterbliebenen eines Verstorbenen besteht darin, Pfarrer, Sigrist, Civilstandsbeamten, Totengräber, Schreiner, „Todtegschäuer“ event. auch den Organisten vom erfolgten Hinschied in Kenntnis zu setzen, „Chrüzlträger“ und Sargträger zu bitten, und die Verwandten bis zum dritten und vierten Grade, sowie Freunde und Bekannte zur Teilnahme am Begräbnis einzuladen. Letzteres, d. h. das „z'Chilelade“, geschah früher und geschieht zum Teil auch jetzt noch mündlich und auf einem besondern Gange, wobei der Ladende „schwarz kam“ (Trauerkleider trug). Häufig werden zum „z'Chilelade“ im Wohnort des Verstorbenen selber und in dessen näherer Umgebung auch Kinder verwendet. In neuer Zeit kommt zum mündlichen z'Chilelade noch das schriftliche, d. h. man erlässt eine Todesanzeige in einer der inländischen Zeitungen, deren es im Freiamte gegenwärtig acht gibt, oder man lässt gedruckte Leidzirkulare herumtragen, bzw. versendet solche an die auswärtigen Interessenten per Post.

Hat der Sigrist vom Sterbefall Mitteilung erhalten, so läutet er „'s Ändzäie“, „i's Änd“, mit dem kleinen Glöcklein für solche, die noch nicht, mit der grossen für solche die schon kommuniziert haben. Betrifft es ein „Wibervolch“ (Weib), so wird überdies „äinischd underzoge“ (einmal einen Moment lang mit dem Läuten innegehalten), starb dagegen ein „Mannevolch“ so „underziehd“ der Läuter zweimal. Erfolgte der Tod nach der Vesperzeit, so wird an diesem Tage die Sterbeglocke nicht mehr geläutet, dafür dann aber am folgenden Morgen unmittelbar im Anschlusse an den Gottesdienst und nach erfolgter Verkündigung durch den Geistlichen. Während des Läutens beten

die in der Kirche Anwesenden „Feufi“ (fünf Vaterunser) und den Glauben.

Die Beerdigungen finden in der Regel am dritten Tage nach dem Tode und vor dem Morgengottesdienste statt, der, sofern es speziell gewünscht wird, bezw. wenn besondere Umstände es erheischen, vom Geistlichen um eine halbe oder ganze Stunde oder noch mehr hinausgeschoben wird. In Wohlen erfolgen die Begräbnisse mittags 11 Uhr. Eine Stunde vor der angesetzten Beerdigungszeit wird die Feierlichkeit eingeläutet und zwar speziell in Jonen so, dass man bei einer erwachsenen Person erst ungefähr $\frac{1}{2}$ Minute lang die grosse Glocke läutet, dann etwa eine Minute die kleinere mit einmaligem, momentanem Innehalten, hierauf $\frac{1}{2}$ —1 Minuten mit der grössern und mittlern Glocke zusammen. Dieses Läuten mit dem kleinen Glöcklein sowie das Zusammenläuten wiederholt sich dreimal hinter einander. Zum Schlusse läutet man noch ungefähr $\frac{1}{4}$ Minute lang mit der grossen Glocke. Gilt das Läuten einem Kinde, so besteht dieses „erst' Zäie“ in einem zwei Minuten dauernden Läuten mit der grossen Glocke und einem ebenso langen, jedoch einmal durch kurzes Anhalten unterbrochenen Läuten mit der kleinen Glocke.

Ungefähr eine halbe Stunde später machen sich die „Laidlüt“ des betr. Ortes (die Leidtragenden) auf den Weg nach dem Trauerhause. Die Männer und Frauen tragen schwarze Kleider (die Hochzeitskleider), die Knaben und Jünglinge mindestens ein scharzes Band um den Hut und eine schwarze Cravatte, zuweilen auch, indessen selten, ein schwarzes Band um den rechten Arm, oder einen schwarzen Bandstreifen am rechten Aufschlag des Rockkragens. Die Mädchen kommen vielfach auch schwarz gekleidet, oder haben wenigstens eine schwarze Schürze und ein schwarzes Halstuch umgebunden. Viele Frauen und Jungfrauen hängen auch um die Schultern einen schwarzen Shawl. Hie und da lassen sich auch schwarze Cylinder und schwarze Glacéhandschuhe sehen.

Beim Trauerhause angelangt, begeben sich die nächsten Verwandten in die Stube, während die übrigen draussen bleiben. Neben der Eingangstreppe steht ein, mit einem weissen Tucho bedecktes Tischchen, auf welchem zwei brennende Kerzen und ein Weihwassergefäss stehen. Bald wird der Sarg mit der Leiche aus dem Sterbezimmer herausgebracht und auf den vom

Totengräber herbeigeschafften „Todtebohr“ (Totenbahre) gelegt. Der Sarg ist aus Tannenholz gefertigt, mit schwarzer Farbe angestrichen oder schwarz lackiert, einfach gehalten oder mit aufgeklebten Papierornamenten geschmückt und an beiden Enden mit einem metallenen Traggriff versehen. Der Deckel ist aufgenagelt oder aufgeschraubt und enthält nicht selten in der Kopfgegend einen Schieber mit einem durchsichtigen Glasfensterchen darunter. Die Leiche ruht mit dem Kopfe auf einem mit Seegrass gepolsterten „Sargchüssi“ (Sargkissen). Vor etwa 30 Jahren verwendete man statt dessen einfach eine Handvoll Hobelspähne, welche der Schreiner, der, nebenbei bemerkt, stets bei der Einsargung der Leiche behülflich ist, mitgebracht hatte.

Wer die Leiche durch das Glasfensterchen hindurch noch ansehen will, thut es und besprengt den Sarg nachher mit Weihwasser aus dem auf dem nebenstehenden Tischchen zu diesem Zwecke bereit gehaltenen Gefäss. Ist die Zeit zum Abgange da, so wird der Schieber geschlossen. Alsdann belegt der Totengräber den Sarg mit dem schwarzen Bahrtuch, heftet darauf die von Verwandten, Freunden, Bekannten u. s. w. gespendeten Sträusse und Kränze. Dann setzt sich der Zug in Bewegung, voraus der „Chrüzlträger“ (Kreuzträger), ein Knabe oder Patenkind des Verstorbenen, mit dem schwarzen Holzkreuzchen¹⁾, an dem etwa ein Jesusbildchen, ein Trauerflor oder ein Kränzchen befestigt ist; hinter ihm die vier Träger, die Totenbahre mit dem Sarg auf den Schultern, alsdann die nächsten männlichen Verwandten, hierauf die übrigen Leidtragenden und zuletzt die nächsten weiblichen Verwandten, brennende Kerzen tragend, schluchzend und weinend, und das Gesicht mit einem weissen Taschentuche bedeckend. Vom Trauerhause weg bis zur Kirche wird der Rosenkranz gebetet, oder ein Trauermarsch geblasen; letzteres jedoch nur da, wo eine Musikgesellschaft besteht und diese sich veranlasst findet, dem Verstorbenen die letzte Ehre zu erweisen. Bei der Kirchentreppe angelangt hält der Zug stille, die Träger stellen die Totenbahre auf die Erde und der Geistliche — Sigrüst, Ministranten, Kreuz- und Fahnen-

¹⁾ Für Kinder werden auch blau angestrichene Kreuzchen verwendet. Früher waren diese allgemeiner; ebenso verwendete man auch blau angestrichene Särge. Einen blau bemalten Sarg brachte man auch noch am 21. Feb. 1901 nach Lunkhofen zur Beerdigung. Er enthielt die Leiche einer 90jährigen Jungfer aus der Nachbargemeinde Arni.

träger zur Seite — beginnt, die Leiche einzusegnen. Während der Einsegnung wird das Sterbeglöcklein geläutet. Nach der Einsegnung setzt sich der Zug — diesmal Trauerkreuz und Trauerfahne an der Spitze — wieder in Bewegung, unter dem Geläute aller Glocken. Beim Grabe wird Halt gemacht. Der Totengräber nimmt Kränze und Bahrtuch weg und trägt unter Mitwirkung eines Gehülfen den Sarg auf zwei Bretter, die quer über das Grab gelegt sind. Alsdann wird der Sarg von vier Männern mittelst zwei Seilen langsam in die Grube hinuntergelassen. Nachdem die Seile wieder zurückgezogen, besprengt der Geistliche ihn mit Weihwasser, liest, hier in deutscher, anderwärts in lateinischer Sprache, die nötigen Gebete und wirft mit der Schaufel dreimal nacheinander Erde auf den Sarg hinunter, dabei die Worte sprechend: „Gedenke, o Mensch, dass du Staub bist und wieder zu Staub werden wirst“. Er schwingt auch dreimal das Weihrauchfass über das Grab, nimmt hierauf dem Kreuzträger das Kreuzchen aus den Händen, macht mit demselben über den Sarg das Zeichen des Kreuzes, indem er spricht: „Das Zeichen unseres Erlösers Jesu Christi sei über dich gezeichnet, der in diesem Zeichen dich erlöst hat, um dich zur Herrlichkeit der Auferstehung zu erwecken. Der Friede sei mit dir!“ Nachher werden von den Anwesenden drei Vater-unser und der christliche Glauben gebetet. Zum Schlusse der Einsegnungsfeierlichkeit, die im Ganzen eine Viertelstunde dauert, besprengt der Geistliche den Sarg nochmals mit Weihwasser und begibt sich dann in die Kirche hinein, gefolgt von Sigrüst, Ministranten, Fahnenträger und Kreuzträger. Die Uebrigen besprengen ebenfalls, einer nach dem andern das Grab mit Weihwasser und treten hierauf ebenfalls in die Kirche; mancher geht statt dessen heim (so z. B. in Bremgarten und Wohlen). Die Leidtragenden sind die letzten, welche in die Kirche hineingehen; sie nehmen in den vordern Stühlen Platz. Der Geistliche verliest nun auf den Chorstufen die Personalien (Name, Geburts- und Sterbedatum, Alter) des Verstorbenen und gibt auch gleich die Tage bekannt, an welchen Gedächtnisfeier, „Siebenter“ und „Dreissigster“ abgehalten werden. Alsdann wird die Totenmesse gelesen, bzw. das Seelamt gehalten. Nach dem Evangelium geht man vielerorts „z’Opfer“, d. h. man begibt sich, eines hinter dem andern und zuerst das Weibervolk, nachher die Jünglinge und Männer zu einem im Chor stehenden

Opferstock und legt eine Geldgabe hinein, gewöhnlich Kupfer- oder Nickelmünzen; es ist aber auch schon vorgekommen, dass einer mit leeren Fingern in den Opferstock „töpfte“, d. h. nichts opferte, oder dass er falsches oder ausser Kurs gesetztes („abgrüeftnigs“) Geld, ja sogar Knöpfe opferte, oder dass er, statt einen Obolus in den Opferstock hineinzulegen, ein Geldstück daraus nahm.

Während des Gottesdienstes deckt der Totengräber unter Mithilfe einiger dienstfertiger Männer das Grab zu, stellt am Kopfende desselben das Kreuzchen ein und ziert den Grabhügel mit den gespendeten Kränzen und Sträussen.

Nach dem Gottesdienst begeben sich die Leidtragenden nochmals aufs Grab hinaus, beten dort eine Weile und gehen dann heim, bzw. ins Trauerhaus zum „Liichmohl“ (Leichenmahl). Die Grabzier wird, mit Ausnahme wertvoller Kränze, auf dem Grabhügel belassen, bis sie verwelkt und zu Grunde geht. Kostbare Kränze werden etwa am Abend heimgeholt, um sie entweder einrahmen zu lassen oder an besondern Tagen wieder auf's Grab zu legen. Das Holzkreuz wird häufig ein paar Wochen nach der Beerdigung durch einen mehr oder weniger kostbaren Grabstein ersetzt.

Die Leichenfeierlichkeit erleidet mancherlei Modifikation je nach Ort und Verhältnissen.

Stirbt z. B. ein Lehrer, ein Mitglied der Schulbehörde oder ein Schulkind, so geht auch die Schuljugend in Begleitung der Lehrerschaft mit und stellt sich hinter dem Kreuzträger auf. Gehörte der Verstorbene einem Gesang-, Schützen-, Turnverein oder einer Musikgesellschaft an, so geben ihm die Vereinsgenossen mit schwarzumflorter, kranzbehängter Fahne das Geleite. Im gegebenen Augenblicke schwenkt der Fähnrich zum Abschied dreimal die Fahne über das Grab. Die Musikgesellschaft spielt auf dem Wege zur Kirche einen Trauermarsch, die Sänger tragen am Grabe ein Grablied vor. Bei Beerdigung von Lehrern werden zuweilen Grabreden gehalten, sonst aber ist das Halten von Leichenreden nicht üblich. Ganz kleine Kinder wurden früher wenn möglich von den Taufpaten zu Grabe getragen, und zwar von der „Gotte“ mittelst eines Tragrings auf dem Kopfe, vom „Götti“ dagegen unter dem Arm. Die Patin spendet gewöhnlich für ihr verstorbene Patenkind ein Kränzchen nebst einem weissen oder schwarzen Flor, die dann am Kreuzchen

befestigt werden. Das Kränzchen wird häufig nach der Beerdigung wieder abgenommen, eingerahmt und in der Stube aufgehängt als „Adänke“. In Jonen liess man in den Fünfziger Jahren Kindersärge mittelst eines Kinderwägelchens, das von Mädchen gezogen wurde, zu Grabe bringen; jetzt aber besorgen diesen Dienst grössere Schulknaben, und sie bedienen sich hierzu einer besondern kleinen Totenbahre. Handelt es sich in Boswyl um Beerdigung von Mädchen oder Jungfrauen, so sind es weissgekleidete Schülerinnen, bzw. schwarzgekleidete und mit einem schwarzen Shawl verhüllte Jungfrauen, welche als Trägerinnen fungieren. Letztere tragen auch auf dem Kopfe ein weisses Kränzchen. Dem Sarge gehen eine Anzahl Mädchen in weissem Gewande, schwarzer, schräg über die Brust laufender Schärpe und einem Blumenstrauss oder einer Kerze in der rechten Hand voran.²⁾ Anderwärts hinwiederum sind es junge Burschen, denen das Tragen ledig verstorbener Altersgenossen und -Genossinnen obliegt. Verheiratete beiderlei Geschlechts werden von Männern getragen, Mitglieder eines Vereins, einer Behörde, Korporation oft von Kollegen. In Jonen ist es bei Beerdigung von Ledigen weiterer Brauch, dass vier „Chränzli-mäitli“ (schwarzgekleidete, mit einer weissen Schürze angetane Jungfrauen, die auf dem Kopfe Kränzchen tragen) mit brennenden Kerzen, welche sie vor dem Abgange des Leichenzuges im Trauerhause erhalten hatten, zu beiden Seiten des Sarges hergehen. Nach der Beerdigung werden die Reste dieser Kerzen zwischen die Blumen gesteckt, welche das Grab zieren müssen und dort belassen, bis sie niedergebrannt sind. Bis vor wenigen Jahren giengen jeweilen auch vor dem Sarge her zwei Kranzjungfrauen mit einem „Boge“, d. h. einem aus Holzstäben gefertigten, mit Buchs eingefassten und mit weissen Rosen gezierten bogenartigen Gestelle, in dessen Mitte eine auf die verstorbene Person bezügliche Inschrift angebracht war. So auch anderwärts, z. B. in Lunkhofen, wo der Brauch jetzt noch herrscht; ferner in Beinwyl und Boswyl. An letzterm Orte waren es aber Schulmädchen, die den Bogen trugen. In Beinwyl wurde der Bogen von jungen Burschen ausgerüstet, wenn er einem Jüngling galt; war er für eine Jungfrau bestimmt, von erwachsenen Mädchen. Zu Anfang des Jahrhunderts musste

²⁾ Auch das Kreuzchen wird von einem Mädchen getragen.

in Jonen die älteste Tochter der Trauerfamilie mit einem brennenden Laternchen den Sarg begleiten, in Boswyl dagegen, wo dieser Brauch ebenfalls und bis in die Siebenziger Jahre hinein herrschte, die Grabbeterin. Sie gieng hiebei hinter dem Kreuzträger her.

Im Freiamte tragen die nächsten weiblichen Verwandten macherorts vom Sterbehaue weg bis nach Schluss der Beerdigung brennende, aus gelbem, weissem oder farbigem Wachs gefertigte und ringförmig gewundene Kerzen („Ringcherze“); sie löschen sie aber vor dem Betreten der Kirche wieder aus. Das „Cherzebränne“ war übrigens hiezulande allgemein üblich, und man nahm die Kerzen, bis der dreissigste Tag nach dem Ableben vorbei war, jedes Mal, wenn man in die Messe ging, mit, stellte sie vor sich auf die Kirchenbank und liess sie brennen bis zum Schlusse des Gottesdienstes. Da aber durch die Wachstropfen die Bänke verunreinigt wurden, so kam der Brauch des Kerzenbrennens, hauptsächlich seit den im Laufe der letzten Jahre vielerorts vorgenommenen Kirchenrenovationen und Neubauten in Abgang. In Jonen brennen die Leidtragenden überhaupt keine Kerzen mehr.

An manchen Orten bedient man sich jetzt zur Fortschaffung des Sarges statt besonderer Träger eines Totenwagens, so z. B. in Arni-Islisberg, Wohlen, Besenbühren-Waldhäusern, Muri, Bremgarten. Am letztern Orte geben auch die bei der Beerdigung amtenden Geistlichen, sowie eine Anzahl „Karolisser“ (Chorknaben) der Leiche das Geleite vom Trauerhaue weg bis zum Grabe. Die Chorknaben singen unterwegs lateinische Trauergesänge.

Bis in die Siebenziger Jahre trugen bei Beerdigungen die männlichen Leidleute schwarze, nach Art der Pelerinen rundgeschnittene „Leidmäntel“. Reichere trugen solche aus Merino, Ärmere dagegen aus „Migräne“³⁾. Wer keinen besass, der musste einen entleihen. Der Leidmantel wurde auch umgelegt, wenn einer den „Heer“ (Pfarrer) holte zum „Verwahren“. Nach dem Begräbnis mussten die Männer noch vier Wochen lang „mantle“ (den Leidmantel tragen). Die Frauen trugen für verstorbene Eltern, den Ehemann, Kinder 1 Jahr, für Geschwister 1/2 Jahr, für übrige Verwandten 1/4 Jahr lang Leid. Während der ersten Hälfte der Leidzeit trugen sie ausschliesslich schwarze

³⁾ Zu franz. *grain*? Vgl. *gros-grain*, eine besondere Art Stoffgeflecht.

Kleider, während der zweiten Hälfte dunkle oder einen schwarzen „Tschopen“ (Jacke) und dunkelblaue Schürze; auch die im entferntern Grade Verwandten trugen schwarzen „Tschopen“ und dunkelblaue Schürze. Man hiess dies: Die schwarzen „Ermel“ anlegen. Auch jetzt noch ist es Brauch, dass, wer „i's Leid chund“ eine gewisse Zeit lang „schwarz chund“, „die schwarze Röck“ anlegt (sich schwarz kleidet) und zwar für Eltern, Ehemann, Kinder 1 Jahr und 4 Wochen (in Jonen bis 2 Jahr), für Geschwister $\frac{1}{2}$ Jahr (in Jonen bis 1 Jahr), für entferntere Verwandte 4 Wochen, für Pate und Patin $\frac{1}{4}$ Jahr. In Boswyl trägt das weibliche Geschlecht überdies bei Kirchenbesuchen vier Wochen lang den Shawl; es trägt ihn auch an Jahrzeiten und Allerheiligen.

Ein weiterer Unterschied zwischen jetzt und früher besteht darin, dass ehemals das Grab in Anwesenheit des Geistlichen zugedeckt wurde, bzw. nachdem der Pfarrer mit der Schaufel Erde auf den Sarg hinunter geworfen und letztern mit Weihwasser besprengt hatte; auch stellte der Geistliche selber das Kreuzchen an seinen bestimmten Platz.

Die Träger besorgen in Jonen ihren Dienst umsonst, während man ihnen anderwärts für die gehabte Mühe eine Entschädigung an Geld verabreicht (ungefähr 1—1,20 Franken dem Mann).

Die Leichenmahlzeiten werden wegen der von auswärts herkommenden Verwandten veranstaltet und bestehen aus Suppe, Gemüse, zwei- bis dreierlei Fleisch und Most oder Wein nebst darauffolgendem Kaffee. Sie dauern häufig bis in den Nachmittag hinein und vereinigen in den Häusern der Reichen oft 20—30 Personen um den Tisch; aber nicht immer gehen alle nüchtern d. h. aufrechten Ganges auseinander.

Eine Woche nach dem Begräbnis findet der „Siebente“ statt, vier Wochen nachher aber der „Dreissigste“, jedesmal mit einer Seelenmesse und darauf folgendem Gräberbesuch seitens der Angehörigen und Verwandten.⁴⁾ Wohlhabende lassen für einen verstorbenen Erwachsenen meist ein „Seelamt“ (feierliches

⁴⁾ Das Grab eines Verstorbenen wird eigentlich nach jedem Morgengottesdienste besucht und zwar so lange derselbe „underm Drissgist“ liegt; denn die Sitte verlangt, dass während dieser Zeit aus der betr. Familie täglich mindestens ein Glied der hl. Messe beiwohne. An manchen Orten, wie z. B. in Jonen, herrscht überhaupt das ganze Jahr hindurch nach jedem Morgengottesdienst ein reger Gräberbesuch.

Totenamt) abhalten, Ärmere dagegen begnügen sich mit einer stillen Messe („Seelemäss“). Zuweilen werden Siebenter und Dreissigster früher angesetzt, oder sogar zusammen abgehalten, bezw. gleich mit dem Begräbnis verbunden. Wer bei der Beerdigung ein „Liichmohl“ gab, gibt gewöhnlich auch am Dreissigsten ein solches. Der Siebente wird „vo de Frönde“, d. h. auswärts Wohnenden im allgemeinen nicht besucht, wohl aber dann der Dreissigste, indem bei diesem Anlasse in der Regel allfällige Erbschaftsangelegenheiten zur Sprache kommen.

Ausser den Messen am Begräbnis, Siebenten und Dreissigsten lassen die Hinterbliebenen für den Verstorbenen noch zwei bis drei Gedächtnismessen oder, vereinzelt, sogar „e Gregorimäss“ (Gregorimesse d. h. 30 Messen) lesen, an Jahrestagen aber „Johrzet“ (Jahrzeiten) mit einer bis fünf und mehr Messen. Statt der stillen Jahrzeitmesse lassen Vermögliche auch ein Seelamt abhalten. Diese Jahrzeiten heissen „beehrte“ Jahrzeiten. Neben diesen gibt es nun aber noch „gstifteti Johrzet“ (gestiftete Jahrzeiten). Sie beruhen auf einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen und werden aus dessen Nachlasse bezahlt, sind aber ziemlich selten. „Es gstiftets Johrzet“ kostet 120—300 Franken, je nachdem entweder bloß eine Seelenmesse oder dann ein Seelamt verlangt wird. In Tägerig gab es in den Sechziger Jahren noch Jahrzeiten, welche mit „Späng“ (Spende) verbunden waren, d. h. der Sigrist teilte am Schlusse des Gottesdienstes den zu beiden Seiten des Hauptganges in Reih und Glied stehenden Ortsarmen Brot und Kleingeld aus. Für eine hl. Messe muss jetzt 1 Fr. 25 Cts. bezahlt werden, vor einigen Jahren 1 Fr.

Häufig kommt es auch vor, dass christliche Vereine (Piusvereine, Müttervereine, Josepfsverein [Jonen], Veteranenverein [Boswyl] u. s. w. für ein verstorbenes Mitglied Gedächtnis mit einer und mehreren Messen abhalten lassen. Man heisst das „nootue“ (nachthun). In Jonen ist es nebstdem noch Brauch, dass freiwillige Beiträge gesammelt werden unter demjenigen Geschlechte bezw. Stande, dem der Verstorbene angehört hatte, so für einen Verheirateten unter den Männern, für eine Verheiratete unter den Frauen, für einen Ledigen unter den Jünglingen, für eine Ledige unter den Jungfrauen. Beim „Izieh“ (Einziehen) sind gewöhnlich der Totengräber und die Grabbeterin beteiligt. Sie bringen das gesammelte Geld dem Ortsgeistlichen,

der dann dafür zum Heile des Verblichenen Messen liest oder bei den Kapuzinern lesen lässt und auch jeweilen beim Verkünden des Dreissigsten die Anzahl der Messen bekannt macht, die aus der Sammlung gelesen werden. Das Erträgnis ist manchmal so gross, dass bis 18 Messen daraus gelesen werden können.

In Jonen ist es auch üblich, dass die, welche einen Angehörigen „underm Drissgist“ haben, ein bis zwei Pfund Kerzen opfern, ein Pfund auf das Begräbnis, ein Pfund auf den Dreissigsten. Diese Kerzen werden vom Sigrist auf einen besondern Ständer rechts vom Altar auf der Männerseite gesteckt (7 Stück auf einmal) und jeweilen vor Beginn des Morgengottesdienstes von einem Altardiener angezündet, nach Beendigung desselben aber wieder ausgelöscht. Die Geber bringen die Kerzen entweder dem Sigristen ins Haus oder sie legen sie auf einen Seitenaltar.

Die Auslagen, die mit einer Leichenfeierlichkeit verbunden sind, sind ziemlich beträchtlich, und nicht umsonst lautet ein Freiämter Sprichwort: „'s Werde und 's Sterbe chostet vil Gäld“. Spezifiziert erstrecken sie sich auf folgende Posten: 1) Sarg, grosser 18 bis 50 Fr., kleiner 4 Fr., 2) Chrüzlträger 10 bis 40 Cts., 3) Sargträger (wenn überhaupt bezahlt) bis 1 Fr. 20 dem Mann; Knaben ungefähr 30 Cts., 4) Chorzemaitli ungefähr 50 Cts. der Person, 5) Grabbeterin⁵⁾ 4 bis 5 Fr. (in Boswyl 4 Fr., ein Brot und etwa auch getragene Kleider), 6) Sigrist für „Endlüte“ 60 Cts. bis 1 Fr. 50, 7) Totengräber 4 bis 5 Fr., 8) Totenschauer 2 Fr., 9) Organist, Sänger, Orgeltreter 2 Fr. 60 Cts. bei jedem Seelamt, 10) Pfarrer 4 Fr. 80 bis 5 Fr. (für Seelamt am Begräbnis, Siebenten und Dreissigsten). Hiezu kommen dann noch die Auslagen für ein passendes Grabdenkmal.

Eine aus dem Jahre 1827 stammende, auf das Absterben einer in Lunkhofen verstorbenen Frau bezügliche Rechnung enthält folgende Posten:

„Dem Pfarrer 3 Aemter	2 Fr. 4 btz.	— Rp.
30igster und Libera	7 „	6 „
	3 Fr. 1 btz. 6 Rp.	

Begräbniss und Drissigster mit 6 Aemtern und 3 Libera für die Singer und Organist ist 4 Fr. 6 btz. 8 Rp.

⁵⁾ Die Grabbeterin muss, bis der Dreissigste vorbei ist, jeden Tag zur Kirche gehen und nachher am Grabe „Es Gwüsniigs bäte“; sie muss auch das Weihwassergefäss auf dem Grabe mit Weihwasser versehen.

Grabbäteri 4 Fr. 8 btz.

Grabmacher 1 Fr. 2 btz. dem Todtengräber.

Todtenschau und Todtenschein 1 Fr.

Todtenbaum (mit guter farb gefasset und gemolet wis der Brauch ist) S^a 8 Fr.“

Zum Schlusse noch drei Beispiele, die zeigen, wie man früher mit Selbstmördern verfuhr.

1. „Alss mynen Herren fürkommen, was gestalten Mathys Keppli von Lielj uss dem Kellerampt sich selbst enhenkt, habend wol ermelt myn Herren nach erhaltener ordenlicher erkundigung, so Sy durch Ihren Ordenlichen mit-Raht, und Nachbenannten Nachgänger Thun lassen, erkennt, dass der Nachrichter von hier hinübern kehren, und den erhenkten in dem Lieler Bezierk an einem Bequemen Orth mit führ abthun, und die Eschen dem rühnenden (fiessenden) wasser Befehlen, auch nach demme angedüter H. Zunfftmeister Keller als Nachgänger die Beschaffenheit synes verlassenen haab und guts erkundigen solle, welches alles ordenlichen exequiert worden.

Act. Sambstags den 18^{te} Septembris A^o 1654.

Coram senatu. (Zürich).

2. „Extract uss dem Knonauwer Schloss gericht's protokoll under H. LVogt Schwarzenbach A^o 1691 beschechen.

Donstags den 19. Martij 1691, unterschribner mit H. LVogt und Vogt Frei Amtsmann nachher Oberwyl wegen der in dem Ent Mülli wejer By under Lunghoffen Tod gefundener Maria Wettli, Hans Jogli Hubers frauwen von oberwyl den obschülichen anblick und augenschyn yngenommen, gekehrt dasselbst in dem pfarrhoff, wyl Kein öffentlich wirthshuss aldort von disserem fahl in by syn Hr. Schultheiss Balthassar Ryzardt und H. Obervogt Mutschly von Brämgarten und folgende abhandlung gethan: dass Ihr haab und gutt der hohheit unsseren gnäd. Hr. und oberen der Statt Zürich confisciert gutt heissen und syn; demnach der Cörperl auch an die gewöhnliche wahlstatt oder under das hochricht verlochert werden solle.

Vf gebürende Intercession obbemelter H. von Brämgarten und sonderlich obervogt Mutschlis und abgelegten Bricht von dem H. Pfr. zu Oberwyl der Entlybten Lebens und geführten Wandels, IHres Alten Vatters, Manns und Kindern auch überiger Anverwandten underthäniges Bittliches anhalten Ihnen der Entlybten Cörperl uss gnaden folgendermassen überlassen:

Dass Sy selbigen also bald und verborgen von dem wejer hinweg an ein unbeschwerlich, uff des Mans eigenen Gütter abgelegenes vom Weg und Strassen entferntes orth vererden sollind mit dem heiteren vorbehalt, dass disse Gnad der Hochheit zu einigem prajudiz Künftigen Leidiger fählen |: darvon Gott jeden Christen menschen bewahren wolle :| Einiger Consequenz uf Hochoberkeitliches placitum auch by einiger anlassen der Ehrbarkeit zu wider geänderet oder wider äferet werden, nach dienen solle: die in dem Pfarrhoff hütt beschehenen Cösten Ehrlich abstatten, die oberkeitlichen und anderen desswegen Beschehenen Cösten entrichten, auch des anwessenden Meisters von Zürich Knecht unclagbar machen!

Welches Ihnen von Anverwandten, und sonderlich dem undervogt Wättli eroffnet, habend Sy darauf deemütig-underthänig gedanket, denn allem stath zu thun angelobt und uf Kümfftigem Sambstag der Confiscation und fahls halben mit H. LVogt in nammen unsser gn. Herren alss der Hochheit in Knonauw abzumachen versprochen, haben uf unsser gn. H. vorwüssen und guttheiss zu oberkeitlichen handen über alle specificierte Cösten an Baarem gelt gelegt m: R 100: —⁶⁾

Act. alss vorstath Schryber Holzhalb.“

3. 1739, März. Jacob Wetli von Oberwyl hatte sich an einem Strick erhenkt, worauf Landvogt Scheuchzer den Befehl erhielt, alsobald in locum zu reisen, daselbst die Verlassenschaft inventieren und den Körper des Erhenkten in abjectum locum wie seine 3 Söhne darum gebeten haben verlochen lassen und zwar durch den Scharfrichter von Bremgarten oder dessen Knechte. Sollte aber solches Anstoss oder Tumult geben, so soll der Körper unter dem Hochgericht durch Scharfrichter verlochert werden.

Die Inventur ergab 1815 R Aktiva 1264 R Passiva. Der Rest von 564 R wurde zur Hälfte dem Landvogt Scheuchzer zur Verrechnung in seiner Amtsrechnung zugesprochen, die andere Hälfte blieb den Kindern aus Mitleiden und solle er daraus die ergangenen Kosten zahlen. Der Leichnam wurde auf des Entleibten eigenen Gütern vergraben.

(Kelleramts Jura.)

⁶⁾ Unter dem „R“ sind wahrscheinlich rheinische Gulden zu verstehen.